Az.: 5 A 1421/18 2 K 2311/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des		
		- Kläger - - Berufungskläger -
prozessbevollmächtigt:		
	gegen	

den Mitteldeutschen Rundfunk vertreten durch die Intendantin Abt. Beitragsrecht Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rundfunkbeiträgen Oktober bis Dezember 2014 hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Martini ohne mündliche Verhandlung

am 5. Juli 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- Der Kläger wendet sich mit der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem seine auf Aufhebung eines Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheids gerichtete Klage abgewiesen wurde.
- Der Beklagte nahm von Amts wegen eine Anmeldung zum 1. Januar 2013 im Datenbestand des Beitragsservices vor und teilte dies dem Kläger mit Schreiben vom 24. Januar 2014 mit.
- Da der Kläger nicht zahlte, kam es in der Folge zu mehreren Beitragsfestsetzungsbescheiden, u. a. dem Bescheid vom 2. Januar 2015. Auf dem Briefkopf des Bescheids

ist als Aussteller der Beklagte genannt sowie "ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice". Mit dem Bescheid werden rückständige Rundfunkbeiträge für Oktober bis Dezember 2014 in Höhe von 53,94 € zuzüglich 8,00 € Säumniszuschlag festgesetzt.

Der Kläger erhob Widerspruch gegen den Bescheid vom 2. Januar 2015, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. September 2016 zurückwies. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 15. September 2016 zugestellt.

Der Kläger erhob am 14. Oktober 2016 Klage. Er beanstandete, dass der Rechtsträger hinter den Bescheiden des nicht rechtsfähigen Beitragsservices unklar bleibe. Gegen die Beitragserhebung bestünden unions- und verfassungsrechtliche Bedenken. Die Zwangsanmeldung, das Verfahren der Kontoführung und das System der anhaltenden In-Verzug-Setzung verstießen gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Der Landesgesetzgeber habe es versäumt, die verfassungsrechtlich erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Festsetzung des Rundfunkbeitrags zu schaffen. In seiner Wohnung befinde sich kein Empfangsgerät. Die Rundfunkempfangsmöglichkeit sei für ihn kein unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteil. Er sei auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht angewiesen und lehne diesen bewusst ab. Der Rundfunkbeitrag als Zwangsabgabe ohne jedes Anstaltsnutzungsverhältnis allein aufgrund des Umstands, dass er eine Wohnung habe, verstoße gegen den Gleichheitssatz und sei deshalb willkürlich.

Das Verwaltungsgericht Dresden wies die Klage mit Urteil vom 25. September 2018 ab. Es begründete dies damit, dass die Voraussetzungen für eine Rundfunkbeitragspflicht des Klägers nach dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag erfüllt seien. Das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil vom 18. Juli 2018 (- 1 BvR 1675/16 u. a. -) entschieden, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrags verfassungsgemäß sei; das Bundesverfassungsgericht habe Neuregelungsbedarf nur bezüglich des Rundfunkbeitrags für Zweitwohnungen gesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 25. Januar 2017 - 6 C 15.16 -) sei der Rundfunkbeitrag keine Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV. Das Urteil wurde dem Kläger am 17. November 2018 zugestellt

Auf den am 17. Dezember 2018 gestellten Antrag des Klägers wurde mit Senatsbeschluss vom 23. Juni 2021 dem Kläger ein Rechtsanwalt als Notanwalt beigeordnet für einen noch zu stellenden Antrag auf Zulassung der Berufung. Dies wurde damit begründet, dass für Fälle wie den vorliegenden, in dem die Feststellung der Beitragsvoraussetzungen auf einem Datenabgleich gemäß § 14 Abs. 9 RBStV in der bis zum

31. Mai 2020 gegolten habenden Fassung (im Folgenden: § 14 Abs. 9 RBStV a. F.) mit dem Datenbestand der Meldebehörden beruhe, die Frage offen sei, ob § 14 Abs. 9 RBStV a. F. wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf verfassungswidrig sei. Ebenso seien die Fragen offen, ob eine Verletzung des Zitiergebots zu einem Verwertungsverbot bezüglich der personenbezogenen Daten führe und ob ein Verwertungsverbot darüber hinaus ausschließen würde, die gewonnenen Informationen zum Anlass für andere Ermittlungen aufgrund anderer (verfassungskonformer) Datenerhebungsermächtigungen zu nehmen.

9 Mit Beschluss des Senatsvorsitzenden vom 14. November 2022 wurde dem Kläger Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet. Der Beschluss ging dem Prozessbevollmächtigten am 22. November 2022 zu.

Mit am 29. November 2022 eingegangenem Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in die versäumten Fristen und die Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil. Zur Begründung wurde am 21. Dezember 2022 vorgetragen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Beantwortung der bereits im Senatsbeschluss vom 23. Juni 2021 angesprochenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sei. Der Senat hat daraufhin mit Beschluss vom 26. Januar 2023 die Berufung zugelassen und u. a. ausgeführt, dass dem Kläger Wiedereinsetzung in die versäumten Fristen zu gewähren sei. Der Beschluss wurde dem Kläger am 31. Januar 2023 zugestellt.

Mit am 28. Februar 2023 eingegangenem Schriftsatz begründet der Kläger die Berufung damit, dass seiner Ansicht nach die Datenerhebung gemäß § 14 Abs. 9 RBStV a. F. verfassungswidrig gewesen sei. Das sächsische Zustimmungsgesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag benenne nicht das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 33 SächsVerf) als eingeschränkt. Dies verstoße gegen das Zitiergebot (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf). Die auf der Grundlage einer verfassungswidrigen bzw. nichtigen Norm erhobenen Daten führten zu einem Verwertungsverbot für Behörden und Gerichte. Der angefochtene Beitragsbescheid sei deshalb aufzuheben.

12 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. September 2018 - 2 K 2311/16 - abzuändern und den Bescheid des Beklagten vom 2. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. September 2016 aufzuheben.

13 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- Der Beklagte ist der Ansicht, selbst wenn ein Verstoß gegen das Zitiergebot vorliegen sollte, könnte daraus kein Verwertungsverbot folgen. Denn das Zitiergebot sei eine formelle Vorschrift und es wäre rechtsmissbräuchlich, sich darauf zu berufen, um die Früchte eigenen rechtswidrigen Unterlassens zu sichern. Dies würde die Personen privilegieren, die der Auskunftspflicht bewusst nicht nachgekommen seien, zumal die Tatbestandsvoraussetzungen für die Beitragspflicht des Klägers unstreitig vorlägen.
- Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 22. Mai 2023 und 13. Juni 2023 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).
- Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die vom Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 2. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. September 2016 erhobene Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte war berechtigt, gegenüber dem Kläger für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 einen Rundfunkbeitrag in Höhe von 53,94 € festzusetzen (dazu unter A.) sowie einen Säumniszuschlag in Höhe von 8 € (dazu unter B.).
- A. Der Beklagte war berechtigt, gegenüber dem Kläger einen Rundfunkbeitrag für Oktober bis Dezember 2014 in Höhe von 53,94 € festzusetzen.
- I. Gemäß § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Inhaber einer Wohnung ist

gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RBStV jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV). Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 RBStV). Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 RBStV). Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten (§ 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV). Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt.

- Nach der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Regelung des § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV in der bis zum 31. Mai 2020 gegolten habenden Fassung [die Norm wurde durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 28. Oktober 2019 (SächsGVBI. 2020 S. 195), in Kraft getreten am 1. Juni 2020, geändert] [im Folgenden (s. o.): § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV a. F.], übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt: Familienname, Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens, frühere Namen, Doktorgrad, Familienstand, Tag der Geburt, gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und Tag des Einzugs in die Wohnung (§ 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV a. F.).
- Der Rundfunkbeitrag für den Veranlagungszeitraum Oktober bis Dezember 2014 beträgt monatlich 17,98 € [§ 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der durch Art. 6 des Staatsvertrags vom 21. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 640, 646) geänderten Fassung], für drei Monate also 53,94 € (3 x 17,98 €).
- 23 II. Die gesetzlichen Grundlagen für die Beitragserhebung sind mit höherrangigem Recht vereinbar.
- 1. In der unionsrechtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags mit Unionsrecht vereinbar sind. Der Gerichthof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 13. Dezember 2018 (- C-492/17 -) entschieden, dass die Änderung der Rundfunkfinanzierung von einer Gebühr zu dem jetzt maßgeblichen

wohnungsbezogenen Beitrag keine Änderung einer bestehenden Beihilfe im Sinne dieser Vorschrift darstellt, von der die Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu unterrichten ist. Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Rundfunkbeitrag im privaten Bereich keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Dezember 2019 - 6 C 20.18 -, juris Rn. 21).

2. Der Senat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Beitragserhebung mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

a) Insoweit verweist der Senat (vgl. bereits SächsOVG, Urt. v. 3. April 2019 - 5 A 332/15 26 -, juris Rn. 14 ff.) zunächst auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 (- 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17 und 1 BvR 981/17 -, juris). Tenor und tragende Gründe des Urteils haben Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Rundfunkbeitragspflicht im privaten Bereich, die an Wohnungen anknüpft, mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar, soweit nicht für Zweitwohnungen ein Rundfunkbeitrag zu leisten ist. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil aus, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags besitzen (Rn. 50). Beim Rundfunkbeitrag handelt es sich finanzverfassungsrechtlich um eine nichtsteuerliche Abgabe und nicht etwa um eine Steuer (Rn. 52). Das Grundgesetz kennt keinen abschließenden Kanon zulässiger Abgabentypen und steht der Erhebung von Vorzugslasten in Form von Beiträgen nicht entgegen (Rn. 54). Beiträge werden bereits für die potentielle Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung erhoben und es sollen diejenigen an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, die von dieser - jedenfalls potentiell - einen Nutzen haben (Rn. 55). Der Rundfunkbeitrag wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen, und dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und wird damit für einen besonderen Finanzbedarf erhoben (Rn. 59). Auch wenn Rundfunk von fast allen Personen empfangen werden kann und die Abgabe deshalb von einer Vielzahl von Abgabepflichtigen entrichtet werden muss, verliert sie nicht den Charakter einer Sonderlast und eines Beitrags und wird damit nicht zur Steuer, denn sie wird für die jeweils individualisierte Möglichkeit des Rundfunkempfangs durch die einzelne Person erhoben; in Ausnutzung dieser Möglichkeit individualisiert sich der konkrete Empfang bei jedem einzelnen Nutzer (Rn. 60). Die Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG werden durch die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich mit Ausnahme der Beitragspflicht für Zweitwohnungen eingehalten (Rn. 63). Auf die tatsächliche Nutzung und die Nutzungsgewohnheiten der Empfänger kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob die Abgabenschuldner von der Nutzungsmöglichkeit nahezu geschlossen Gebrauch machen (Rn. 76). Mit der Anknüpfung an die Wohnungsinhaberschaft wird der Kreis der Vorteilsempfänger in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erfasst (Rn. 86). Die Erhebung des Beitrags darf auch unabhängig von dem Besitz eines Empfangsgeräts vorgesehen werden und unabhängig davon, ob der Beitragspflichtige das Rundfunkangebot tatsächlich nutzen will (Rn. 89).

27

b) Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 3. April 2019 (- 5 A 332/15 -, juris Rn. 20) ausgeführt hat, ist die Frage, ob landesgesetzliche Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gegen das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verstoßen, weil die Regelungen des sächsischen Zustimmungsgesetzes zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag das landesverfassungsrechtliche Grundrecht auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf nicht als eingeschränkt benennen, für die Verfassungsmäßigkeit der materiellen Rundfunkbeitragspflicht selbst nur von Belang, soweit dieser Umstand zu einer Verletzung des Gebots der belastungsgleichen Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens führt, weil nur dies eine Verfassungswidrigkeit auch der materiellen Abgabengrundlage als solcher nach sich ziehen würde. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu - für den nicht privaten Bereich - ausgeführt, das Erhebungsverfahren des Rundfunkbeitrags sei belastungsgleich ausgestaltet; ein strukturelles Erhebungsdefizit sei nicht erkennbar. Die Rundfunkanstalten verfügten über hinreichende Möglichkeiten, die beitragsrelevanten Tatbestände zu ermitteln, und machten davon auch Gebrauch. In diesem Zusammenhang komme es nicht darauf an, ob in den Ländern Brandenburg, Sachsen und Thüringen die derzeitigen Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten wegen Verstoßes gegen Landesverfassungsrecht nichtig seien. Das Verwerfungsmonopol bei Verstößen von Landesgesetzen gegen Landesverfassungsrecht liege bei den Landesverfassungsgerichten. Solange diese Gesetze weiter in Kraft seien, bestünden jedenfalls dort hinreichend wirksame Ermittlungsmöglichkeiten (BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17 und 1 BvR 981/17 -, juris Rn. 128 ff.). Der Senat geht deswegen - auch soweit es den Rundfunkbeitrag im privaten Bereich anbelangt - davon aus, dass eine etwaige Verfassungswidrigkeit von Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zur Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für die verfassungsrechtlich gebotene belastungsgleiche Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens

des Rundfunkbeitrags - und damit für die Verfassungsmäßigkeit der materiellen Rundfunkbeitragsregelungen - nicht von Bedeutung ist, solange jene Datenverarbeitungsermächtigungen aufgrund des beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen liegenden Verwerfungsmonopols weiter in Kraft sind (SächsOVG, Urt. v. 3. April 2019 - 5 A 332/15 -, juris Rn. 20).

c) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragserhebung ergeben sich auch nicht daraus, dass das Bundesverfassungsgericht es jüngst (Beschl. v. 24. April 2023 - 1 BvR 601/23 -, juris Rn. 9) für noch nicht hinreichend geklärt erachtet hat, ob und gegebenenfalls nach welchen Maßstäben unter Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und der der Vielfaltsicherung dienenden Selbstkontrolle durch plural besetzte anstaltsinterne Aufsichtsgremien von einem Kläger vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann, es fehle an einem die Beitragszahlung rechtfertigenden individuellen Vorteil, weil nach Ansicht des Klägers das Programmangebot nach seiner Gesamtstruktur nicht auf Ausgewogenheit und Vielfalt ausgerichtet sei und daher kein Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern bilde.

29

Die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist vor allem Programmfreiheit, weshalb es der Rundfunk selbst ist, der bestimmen darf, was der gesetzliche Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlangt. Die Kontrolle der für die Programmgestaltung maßgeblichen Personen und Gremien obliegt den in den Rundfunkstaatsverträgen hierfür eingerichteten Aufsichtsgremien. Dem Rundfunkbeitragszahler bleibt es unbenommen, gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsgremium (Rundfunkrat) eine Programmbeschwerde zu erheben. Die Vereinbarkeit des Rundfunkprogramms mit den rundfunkrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den im Rundfunkstaatsvertrag niedergelegten Programmsätzen (§ 11 Abs. 1 und 2 RStV) ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Rundfunkbeitragspflicht. Der Rundfunkbeitrag wird als Gegenleistung für den individuellen Vorteil der Rundfunkempfangsmöglichkeit erhoben, weshalb Gesichtspunkte wie die Qualität der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme oder eine etwaige Überfinanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen einer Klage gegen die Rundfunkbeitragspflicht nicht zu prüfen sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Februar 2017 - 6 B 19.17 -, juris Rn. 4 f.; OVG NRW, Beschl. v. 7. Februar 2022 - 2 A 2949/21 -, juris Rn. 6 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15. Februar 2021 - OVG 11 N 95.19 -, juris Rn. 12; BayVGH, Beschl. v. 30. März 2018 - 7 ZB 17.60 -, juris Rn. 6; VGH BW, Urt. v. 6. September 2016 - 2 S 2168/14 -, juris

Rn. 35; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 16. November 2015 - 7 A 10455/15 -, juris Rn. 21; OVG NRW, Urt. v. 12. März 2015 - 2 A 2423/14 -, juris Rn. 71).

- d) Auch die bezüglich der gesetzlichen Konzeption des bescheidlosen Entstehens und der bescheidlosen Fälligkeit der Rundfunkbeitragspflicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 RBStV) aufgeworfenen Fragen einer Beschränkung effektiven Rechtsschutzes sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt. Es ist danach nicht zu beanstanden, dass der Erlass eines Bescheids erst vorgesehen ist, wenn Rundfunkbeiträge rückständig sind, d.h. Verzug eingetreten ist (§ 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV), ungeachtet dessen, dass mit einem solchen Bescheid regelmäßig zugleich ein Säumniszuschlag festzusetzen ist (vgl. § 11 Abs. 1 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge). Denn bei Streitigkeiten über "Ob" und Höhe von Beitragsforderungen der Rundfunkanstalt steht Betroffenen bereits vor Erlass eines Beitragsbescheids nach § 43 Abs. 1 VwGO die Möglichkeit offen, das Nichtbestehen der Beitragspflicht vorab verwaltungsgerichtlich feststellen zu lassen (BVerwG, Urt. v. 18. März 2016 6 C 7.15 -, juris Rn. 54; SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2021 5 A 86/19 -, juris Rn. 13).
- III. Die Voraussetzungen für eine Beitragsfestsetzung aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlage liegen vor. Insbesondere schuldete der Kläger den Beitrag gemäß § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3 RBStV und war er mit der Zahlung in Rückstand. Der Bescheid durfte auch unter Einbeziehung des Beitragsservices ergehen (dazu unter 1.) und der Umstand, dass der Bescheid vollautomatisiert ergangen ist, führt nicht zu dessen Rechtswidrigkeit (dazu unter 2.).
- 1. Der angefochtene Bescheid durfte unter Einbeziehung des Beitragsservices ergehen.
- In § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV wird ausdrücklich bestimmt, dass jede Landesrundfunkanstalt die ihr zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahrnimmt. Entsprechend ist in § 2 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge geregelt,
 dass die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten also der Beitragsservice die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben

und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahrnimmt. Gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung "Beitragseinzug" vom 1. Oktober 2013 handelt es sich beim Beitragsservice um eine Verwaltungsstelle, die jeweils für die Landesrundfunkanstalt tätig wird, an die die Gebühren zu entrichten sind.

Das bedeutet, dass trotz dieser Aufgabenbündelung in einer gemeinsamen Stelle jede einzelne Landesrundfunkanstalt zuständig und verantwortlich bleibt. Die gemeinsame Stelle ist Teil der einzelnen Landesrundfunkanstalt (BayVerfGH, Entsch. v. 15. Mai 2014 - Vf. 8-VII-12 -, juris Rn. 147). Daher werden Erklärungen des Beitragsservices im Namen und im Auftrag der jeweils zuständigen Rundfunkanstalt abgegeben. Dies ist aus den Bescheiden des Beklagten auch hinreichend erkennbar (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2021 - 5 A 86/19 -, juris Rn. 10; Beschl. v. 1. Dezember 2016 - 3 A 718/16 -, juris Rn. 7; Tucholke, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 10 RBStV Rn. 57 ff.).

2. Der Bescheid ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil er vollautomatisiert ergangen ist. Ein etwaiger Fehler des Ausgangsbescheids deshalb wurde jedenfalls im Widerspruchsverfahren geheilt. Es kommt deshalb nicht auf die Frage an, ob ein etwaiger Rechtsfehler gemäß § 46 VwVfG unbeachtlich wäre (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12. Dezember 2022 - 7 ZB 20.1120 -, juris Rn. 32; OVG NRW, Beschl. v. 10. Dezember 2021 - 2 A 51/21 -, juris Rn. 13).

Bei der Überprüfung des Rundfunkbeitragsfestsetzungsbescheids im Widerspruchsverfahren wird durch den Widerspruchsbescheid eine nicht vollautomatisierte Einzelfallentscheidung über die Beitragsfestsetzung durch einen Behördenmitarbeiter getroffen (so auch OVG NRW, Beschl. v. 10. Dezember 2021 - 2 A 51/21 -, juris Rn. 14 f.; BayVGH, Beschl. v. 26. Januar 2021 - 7 ZB 20.2029 -, juris Rn. 13 ff.; VGH BW, Beschl. v. 13. November 2020 - 2 S 2134/20 -, juris Rn. 15 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8. November 2019 - OVG 11 N 89.19 -, juris Rn. 3; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 35a Rn. 65 m. w. N.).

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist Gegenstand der Anfechtungsklage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Das in §§ 68 ff. VwGO normierte Widerspruchsverfahren ist unbeschadet seiner Eigenschaft als Sachurteilsvoraussetzung für die Anfechtungs- und die Verpflichtungs-

klage (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts. Das Ausgangsverfahren bildet mit dem Widerspruchsverfahren eine Einheit und wird erst mit einem etwaigen Widerspruchsbescheid abgeschlossen. Auch im gerichtlichen Verfahren setzt sich diese Einheit fort. Der Widerspruchsbehörde kommt im Überprüfungsverfahren eine umfassende Kontrollbefugnis zu. Sie besitzt grundsätzlich gemäß § 68 Abs. 1 VwGO die gleiche Entscheidungsbefugnis wie die Ausgangsbehörde und ist mithin zur Änderung, Aufhebung und Ersetzung des Ausgangsbescheids einschließlich seiner Begründung und Ermessenserwägungen befugt. Eine Gestaltänderung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO liegt sogar dann vor, wenn der ursprüngliche Akt gar kein Verwaltungsakt war, sondern erst nachträglich durch den Widerspruchsbescheid zu einem Verwaltungsakt gemacht wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. August 2011 - 9 C 2.11 -, juris Rn. 20 m. w. N.).

- IV. Die Beitragsfestsetzung leidet auch nicht wegen der für die Feststellung des beitragserheblichen Sachverhalts erfolgten Verwendung personenbezogener Daten gemäß § 14 Abs. 9 RBStV a. F. unter einem Rechtsmangel. Dabei lässt der Senat die Frage dahinstehen, ob § 14 Abs. 9 RBStV a. F. gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verstößt, weil das Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 des Freistaates Sachsen (SächsGVBl. S. 638) die Einschränkung des Datenschutzgrundrechts nicht nennt; Gleiches gilt für die Normen des § 14 Abs. 9a und des § 11 Abs. 4 RBStV a. F. (dazu unter 1.). Selbst wenn ein solcher Verstoß vorläge, würde hieraus jedenfalls kein Verwertungsverbot folgen (dazu unter 2.).
- 1. Der Senat lässt die Frage dahinstehen, ob § 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F. gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verstoßen.
- a) Der Anwendbarkeit des Zitiergebots des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf steht nicht Unionsrecht entgegen.
- Nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts "Recht auf Vergessen I" (Beschl. v. 6. November 2019 1 BvR 16/13 -) und "Recht auf Vergessen II" (Beschl. v. 6. November 2019 1 BvR 276/17 -) sind bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig vereinheitlichter Regelungen nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts in aller Regel nicht die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein die Unionsgrundrechte maßgeblich (BVerfG, Be-

schl. v. 6. November 2019 - 1 BvR 276/17 -, juris Rn. 42 ff.). Unionsrechtlich nicht vollständig determiniertes innerstaatliches Recht ist dagegen primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu messen, auch wenn das innerstaatliche Recht der Durchführung des Unionsrechts dient (BVerfG, Beschl. v. 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, juris Rn. 45 ff.); es greift dann die Vermutung, dass das Schutzniveau der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes mitgewährleistet ist (BVerfG, Beschl. v. 6. November 2019 - 1 BvR 16/13 -, juris Rn. 45 ff.).

- Bei der Anwendung des § 14 Abs. 9 RBStV a. F. geht es nicht um die Anwendung 42 unionsrechtlich vollständig vereinheitlichten Fachrechts. Bei § 14 Abs. 9 RBStV a. F. handelt es sich um bereichsspezifische nationale Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zunächst die Richtlinie 95/46/EG umsetzten und seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung zum 25. Mai 2018 spezifischere Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO zur Anpassung der Anwendung der vorrangig geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO enthalten. Dem nationalen Gesetzgeber war bei der Umsetzung der RL 95/46/EG beträchtliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt und auch durch die Datenschutz-Grundverordnung ist die Festlegung konkreter bereichsspezifischer Regelungen nicht vollständig unionsrechtlich vereinheitlicht. Damit ist der Anwendungsbereich der Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassung und damit auch der Anwendungsbereich des Zitiergebots des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf eröffnet. Gleiches gilt für § 14 Abs. 9a und § 11 Abs. 4 RBStV a. F...
- b) Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf muss, soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- Zur Auslegung des Zitiergebots gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf kann auf die zu Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergangene Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass nach dem wortlautidentischen Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf andere, weitergehende Anforderungen gelten als für Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (SächsVerfGH, Beschl. v. 23. Januar 2020 Vf. 43-IV-19 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

Wie bereits vom Senat in seinem Urteil vom 3. April 2019 (- 5 A 332/15 -, juris Rn. 27) ausgeführt, erfüllt das landesverfassungsrechtliche Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf - wie das gleichlautende grundgesetzliche Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG - eine Warn- und Besinnungsfunktion bei nachkonstitutionellen Gesetzen. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut soll sichergestellt werden, dass der an die landesverfassungsrechtlichen Grundrechte gebundene Landesgesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt. Die ausdrückliche Benennung erleichtert es auch, die Notwendigkeit und das Ausmaß des beabsichtigten Grundrechtseingriffs in öffentlicher Debatte zu klären (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - 2 BvR 236/08 - BVerfGE 129, 208, juris Rn. 177 ff.; Urt. v. 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 - BVerfGE 113, 348, juris Rn. 87 f.).

Das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf enthält seinem Wortlaut nach ver-46 fassungsrechtliche Vorgaben für grundrechtseinschränkende Gesetze nur insofern, als Grundrechte "durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes" eingeschränkt werden können. Vorschriften, die der Gesetzgeber in Ausführung verfassungsrechtlicher Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen und Schrankenziehungen erlässt, stellen keine Grundrechtseinschränkungen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf dar (SächsVerfGH, Beschl. v. 16. Oktober 2008 - Vf. 15-IV-08/Vf. 59-IV-08 -; vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. Juli 2022 - 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20, 1 BvR 471/20, 1 BvR 472/20 -, juris Rn. 93 m. w. N.; Beschl. v. 4. Mai 1983 - 1 BvL 46/80, 1 BvL 47/80 - BVerfGE 64, 72, juris Rn. 26 ff.). Die konkrete Regelung muss auf einem Gesetzesvorbehalt beruhen (SächsVerfGH, Urt. v. 10. Juli 2013 - Vf. 43-II-00 -, juris Rn. 294). Für gesetzliche Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf gilt deshalb, weil dieses Landesgrundrecht - anders als das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG grundgesetzlich gewährleistete Recht auf informationelle Selbstbestimmung - unter einem Gesetzesvorbehalt steht, das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf (so auch ausdrücklich SächsVerfGH, Beschl. v. 23. Januar 2020 - Vf. 43-IV-19 -, juris Rn. 14).

Die Warn- und Besinnungsfunktion betrifft dabei nicht nur eine erstmalige Grundrechtseinschränkung, sondern wird bei jeder erheblichen Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen bedeutsam, die zu neuen Grundrechtseinschränkungen führt. Wird die
Eingriffsgrundlage deutlich erweitert, greift das Zitiergebot. Bei Gesetzen, die lediglich
bereits geltende Grundrechtseinschränkungen unverändert oder mit geringen Abwei-

chungen wiederholen, findet das Zitiergebot hingegen keine Anwendung. Das Zitiergebot beansprucht darüber hinaus auch keine Geltung für die vor seiner Maßgeblichkeit entstandenen Gesetze, insbesondere vorkonstitutionelle Gesetze. Eine Verletzung des Zitiergebots führt zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Oktober 2011 - 2 BvR 236/08 - BVerfGE 129, 208, juris Rn. 177 ff.; Urt. v. 27. Juli 2005 - 1 BvR 668/04 -, juris Rn. 87 f.).

c) Gemessen daran bedurfte es zwar, um dem Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf zu genügen, keiner Nennung des Grundrechts auf Datenschutz des Art. 33 SächsVerf im Hinblick auf die auf konkrete Verwaltungsverfahren bezogenen und keinen Datenabgleich beinhaltenden Datenverarbeitungsbefugnisse des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 - 6 C 49.15 -, juris Rn. 55 ff.; SächsOVG, Urt. v. 3. April 2019 - 5 A 332/15 -, juris Rn. 31 <zu § 8 Abs. 1 und 2 RBStV und § 14 Abs. 6 RBStV>). Anderes dürfte aber gelten für die Normen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zum verfahrensunabhängigen Übermitteln kompletter Datenbestände, um diese mit dem Datenbestand der Rundfunkanstalt abzugleichen und nicht gemeldete Beitragsschuldner aufzufinden (§ 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F.).

49

aa) Gemäß § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV a. F. übermittelt jede Meldebehörde, um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt: Familienname, Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens, frühere Namen, Doktorgrad, Familienstand, Tag der Geburt, gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und Tag des Einzugs in die Wohnung. Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist (§ 14 Abs. 9 Satz 2 RBStV a. F.). Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend (§ 14 Abs. 9 Satz 3 RBStV a. F.). Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen (§ 14 Abs. 9 Satz 4 RBStV a. F.).

Gemäß § 14 Abs. 9a Satz 1 RBStV a. F. (vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2020 gegolten habende Fassung) wird zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestands zum 1. Januar 2018 ein weiterer Abgleich entsprechend § 14 Abs. 9 RBStV a. F. durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln die Daten bis längstens 31. Dezember 2018 (§ 14 Abs. 9a Satz 2 RBStV a. F.).

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 RBStV a. F. (vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Mai 2020 gegolten habende Fassung) kann die zuständige Landesrundfunkanstalt im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Öffentliche Stellen sind dabei solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnung oder Betriebsstätten befugt sind, neben den Meldebehörden nunmehr - insbesondere - auch die Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter [§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV a. F. (ab dem 1. Januar 2017 gegolten habende Fassung)]. Nichtöffentliche Stellen sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung [§ 11 Abs. 4 Satz 4 RBStV a. F. (ab dem 1. Januar 2017 gegolten habende Fassung)].

bb) Das in den vorzitierten Normen geregelte Übermitteln von kompletten Datenbeständen und die entsprechende Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zum Abgleich mit dem Datenbestand der Rundfunkanstalt und dem Auffinden nicht gemeldeter Beitragsschuldner war vorkonstitutionell nicht geregelt, so dass die Einhaltung des Zitiergebots nicht bereits deshalb entbehrlich war.

Nach der vorkonstitutionellen Rechtslage gab es Datenübermittlungen durch die Meldebehörden lediglich im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes volljähriger Einwohner. Die Meldebehörden waren vor Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gemäß § 30a SächsMG [zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBI. S. 638); zur jetzigen Rechtslage vgl. § 6 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes] melderechtlich befugt, der Rundfunkanstalt zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs von Rundfunkabgaben im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des folgende Daten volljähriger Einwohner zu übermitteln: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, gegenwärtige und letzte frühere Anschriften der Hauptwohnung und Nebenwohnungen, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, Sterbetag.

54

Demgegenüber wurden mit § 14 Abs. 9 und 9a RBStV a. F. Befugnisse für Datenabgleiche mit dem gesamten Datenbestand der Meldebehörden neu geschaffen. Die Datenabfragen sollen offensichtlich nicht bezogen auf konkrete einzelne Verfahren erfolgen, sondern zum Abgleich von Datenbeständen genutzt werden. Dies kommt auch klar zum Ausdruck in § 11 Abs. 4 RBStV a. F., der als Voraussetzung für die Datenerhebung u. a. fordert, dass die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner. Dem entspricht § 12 Abs. 2 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge, wonach die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben wird, um 1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder 2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen. Dafür, dass die Normen des § 14 Abs. 9 und 9a sowie des § 11 Abs. 4 RBStV a. F. allein der von konkreten Einzelverfahren unabhängigen Pflege des Datenbestands der Landesrundfunkanstalt dienen, spricht auch die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 1 und 4 RBStV. Hiernach sind die Rundfunkanstalten - die Adressdaten privater Personen ausgenommen (§ 14 Abs. 10 RBStV) - weiterhin befugt, bei Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung als nichtöffentlichen Stellen für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Daten zu erheben. Auch hierbei geht es offensichtlich nicht um die Befugnis zu auf konkrete Verfahren bezogene Ermittlungen, sondern um die hiervon unabhängige Pflege des Datenbestands der Landesrundfunkanstalt.

55

cc) Der mit dem Datenabgleich verbundene Eingriff in das durch Art. 33 SächsVerf gewährleistete Grundrecht auf Datenschutz dürfte gegenüber der zuvor bestanden habenden Rechtslage jedenfalls eine von der Intensität des Grundrechtseingriffs her qualitativ völlig andere und damit neue Grundrechtseinschränkung sein, die eine Einhaltung des Zitiergebots des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf erforderlich gemacht hätte.

56

Nach der zuvor gegolten habenden Rechtslage konnte die Landesrundfunkanstalt gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 RGebStV nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, dass eine Person ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereit hält und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt hat, Auskunft über weitere Tatsachen bei dieser Person

verlangen. Auskunft verlangt werden konnte außerdem bei mit dieser Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 RGebStV). Auskünfte bei den Meldebehörden durften gemäß § 4 Abs. 6 RGebStV unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ebenfalls nur eingeholt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt hat. Die Regelung des § 8 Abs. 4 RGebStV (in der ab dem 1. April 2005 gegolten habenden Fassung) erlaubte die Erhebung von personenbezogenen Daten bei nichtöffentlichen Stellen und berechtigte insbesondere zum Erwerb von Adressen bei Adresshändlern (Hahn/Vesting, Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 8 RGebStV Rn. 35; 3. Aufl. 2012, Rn. 25 ff.).

Nach Ansicht des Senats ist aufgrund des Umstands, dass hinsichtlich § 8 Abs. 4 RGebStV das sächsische Zustimmungsgesetz das Grundrecht auf Datenschutz gemäß Art. 33 SächsVerf nicht als eingeschränkt benannte [vgl. Gesetz zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10. März 2005 (SächsGVBI. S. 30)], nicht die Annahme gerechtfertigt, dass die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthaltenen Befugnisse der Rundfunkanstalten mit nur geringen Abweichungen und Präzisierungen an die Stelle der bereits unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vorhandenen, in § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 8 RGebStV normierten und sich ebenfalls auf personenbezogene Daten der Abgabenpflichtigen beziehenden Kontrollinstrumente getreten sind (so BVerwG, Urt. v. 7. Dezember 2016 - 6 C 49.15 -, juris Rn. 58 <zu §§ 8, 9 und 11 RBStV ohne weitere Problematisierung der Frage>).

Jedenfalls handelt es sich aber bei dem in § 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F. vorgesehenen Übermitteln von kompletten Datenbeständen und der entsprechenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zum Abgleich mit dem Datenbestand der Rundfunkanstalt und dem Auffinden nicht gemeldeter Beitragsschuldner um eine von der Intensität des Grundrechtseingriffs her qualitativ völlig andere und damit neue Grundrechtseinschränkung.

Der Senat verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine gesteigerte grundrechtliche Gefährdungslage entsteht durch das Zusammenfügen von Datensammlungen mit anderen Datensammlungen und die hierdurch entstehenden vielfältigen Nutzungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, durch die Möglichkeit, weitere Informationen zu erzeugen und so Schlüsse zu ziehen, die sowohl die

grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch anschließende Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit nach sich ziehen können, sowie durch das besondere Eingriffspotential von Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung angesichts der Menge der verarbeitbaren Daten, die auf konventionellem Wege gar nicht bewältigt werden könnte (BVerfG, Urt. v. 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07 -, juris Rn. 64; Beschl. v. 4. April 2006 - 1 BvR 518/02 -, juris Rn. 70). Von maßgebender Bedeutung für das Gewicht des Grundrechtseingriffs ist die Persönlichkeitsrelevanz der erfassten Informationen und derjenigen Informationen, die durch eine weitergehende Verarbeitung und Verknüpfung der erfassten Informationen gewonnen werden sollen, die Frage, ob der Betroffene einen ihm zurechenbaren Anlass, etwa durch eine Rechtsverletzung, für die Erhebung geschaffen hat oder ob sie anlasslos erfolgt und damit praktisch jeden treffen kann, die Frage, inwieweit von einer anlasslosen Maßnahme großer "Streubreite" allgemeine Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können, die Heimlichkeit einer in Grundrechte eingreifenden staatlichen Ermittlungsmaßnahme und die Frage, welche über die Informationserhebung hinausgehenden Nachteile dem Betroffenen aufgrund der Maßnahme drohen oder von ihm nicht ohne Grund befürchtet werden (BVerfG, Urt. v. 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05, 1 BvR 1254/07 -, juris Rn. 77 ff.).

Auch wenn der Datenabgleich nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag dazu dient, die bereits kraft Gesetzes bestehende Rundfunkbeitragspflicht tatsächlich durchzusetzen, handelt es sich bei dem zur Erreichung dieses Ziel beschrittenen Weg des Datenabgleichs um einen zuvor so noch nicht existiert habenden Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz. Ein vergleichbares Zusammenfügen und Abgleichen von Datensammlungen gab es nach der zuvor gegolten habenden Rechtslage nicht. Der Eingriff ist gewichtig. Die erfassten Informationen (insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift) sind persönlichkeitsrelevant. Die betroffenen Personen haben keinen ihnen zurechenbaren Anlass für die Datenerhebung geschaffen. Denn der Datenabgleich betrifft nicht nur Personen, die ihrer Anzeigepflicht gemäß § 8 RBStV nicht genügt haben, sondern erfasst auch Personen, die ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind und sich rechtmäßig verhalten haben. Es handelt sich um eine Maßnahme großer "Streubreite" ohne vorherige Zustimmung oder Information der Betroffenen.

60

Danach spricht viel dafür, dass hinsichtlich der Einschränkungen des Rechts auf Datenschutz gemäß Art. 33 SächsVerf durch die Datenabgleichbefugnisse der § 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F. im sächsisches Zustimmungsgesetz das

Grundrecht auf Datenschutz als eingeschränkt hätte benannt werden müssen, um dem Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf zu genügen.

- 2. Selbst wenn § 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F. gegen das Zitiergebot des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verstießen, würden aufgrund dieser Normen erhobene Daten keinem Verwertungsverbot unterliegen und würde deshalb eine etwaige Verfassungswidrigkeit der vorzitierten Normen nicht zur Rechtswidrigkeit eines aufgrund der erhobenen Daten erlassenen Rundfunkbeitragsbescheids führen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist nicht die Frage der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, sondern die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beitragsbescheids. Der angefochtene Beitragsbescheid wäre nur rechtswidrig, wenn die erhobenen Daten einem Verwertungsverbot unterlägen. Das ist jedoch nicht der Fall.
- a) Ein Beweisverwertungsverbot ist von Verfassungs wegen bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten. Ein absolutes Beweisverwertungsverbot unmittelbar aus den Grundrechten hat das Bundesverfassungsgericht in den Fällen anerkannt, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. November 2010 2 BvR 2101/09 -, juris Rn. 45 m. w. N.).
- Im Übrigen ist im Verwaltungsverfahren über die Verwertbarkeit nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden unter Abwägung der widerstreitenden Interessen nach der Art des verletzten Verbots und dem Gewicht der sonst zu beachtenden Belange (vgl. BayVGH, Beschl. v. 23. März 2021 11 CS 20.2643 -, juris Rn. 29; OVG NRW, Urt. v. 13. März 2018 16 A 906/11 -, juris Rn. 78; NdsOVG, Beschl. v. 27. Oktober 2000 12 M 3738/00 -, juris Rn. 3; VGH BW, Beschl. v. 21. Juni 2010 10 S 4/10 -, juris Rn. 11). Diese Maßstäbe gelten auch für das Gerichtsverfahren (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. November 2016 1 A 5.15 -, juris Rn. 30 m. w. N.).
- b) Gemessen daran besteht im Fall der Datenerhebung aufgrund einer wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot verfassungswidrigen Rechtsgrundlage kein Verwertungsverbot für die so erhobenen Daten.
- Es besteht kein Verwertungsverbot von Verfassungs wegen. Weder der Beklagte noch die Meldebehörde haben bewusst gegen Verfassungsrecht verstoßen. Die Frage, ob § 14 Abs. 9 und 9a sowie § 11 Abs. 4 RBStV a. F. tatsächlich gegen Verfassungsrecht

verstoßen, wurde vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen nicht geklärt. Der Beklagte und die Meldebehörde waren zum Zeitpunkt ihres Handelns vielmehr zur Anwendung der vom Verfassungsgerichtshof nicht für nichtig erklärten Normen des § 14 Abs. 9 und § 11 Abs. 4 RBStV a. F. verpflichtet (vgl. BVerfG, Urt. v. 18. Juli 2018 - 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17 und 1 BvR 981/17 -, juris Rn. 128 ff.). Die Anwendung geltenden Rechts ist weder ein schwerwiegender Verfahrensverstoß noch stellt sie sich als willkürlich dar oder als planmäßiges oder systematisches Außer-Acht-Lassen grundrechtlicher Sicherungen. Die Datenerhebung berührt auch nicht den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern betrifft die im Geschäftsverkehr üblicherweise verwendeten Daten (insbesondere Name, Geburtsdatum und Anschrift).

Die Interessensabwägung führt zum Überwiegen des Interesses an der Erhebung des Rundfunkbeitrags. Dem Grundrecht auf Datenschutz des Klägers steht das überwiegende öffentliche Interesse an der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erhebung des Rundfunkbeitrags gegenüber. Die Datenerhebung erfolgte zwar aufgrund wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot verfassungswidrigen Normen, war aber wegen fehlender Nichtigerklärung der Normen durch den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen nicht erkennbar rechtswidrig und erst recht nicht strafbar. Dagegen liegt dem Kläger ein offensichtlich rechtswidriges Verhalten zur Last, weil er seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 RBStV nicht genügt hatte. Die Rundfunkbeitragspflicht des Klägers bestand unabhängig von der Datenerhebung (vgl. § 7 Abs. 1, 3 RBStV); die Datenerhebung diente nur der tatsächlichen Durchsetzung des bereits zuvor entstandenen Anspruchs auf Entrichtung des Rundfunkbeitrags.

Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf die - auf das Rundfunkbeitragsrecht übertragbare - Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach dann, wenn es an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel fehlt, bei der gebotenen Abwägung zwischen den Individualinteressen von Steuerpflichtigen, nicht aufgrund verfahrensfehlerhafter Ermittlungsmaßnahmen mit einer materiell-rechtlich an sich zutreffenden Steuer belastet zu werden, und der Pflicht des Staates, eine gesetzmäßige und gleichmäßige Steuerfestsetzung zu gewährleisten, eine Fernwirkung eventueller Verwertungsverbote auf spätere, rechtmäßig erlangte Ermittlungsergebnisse zu verneinen ist (vgl. BFH, Urt. v. 29. August 2017 - VIII R 17/13 -, juris Rn. 48 m. w. N.). Dementsprechend wird in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung etwa die Verwertung angekaufter ausländischer Bankdaten als grundsätzlich zulässig und keinem Beweisverwertungsverbot unterliegend angesehen (vgl. FG Köln, Beschl. v. 28. Dezember 2020 - 2 V

68

1217/20 -, juris Rn. 68 ff.; NdsFG, Urt. v. 19. Januar 2016 - 15 K 155/12 -, juris Rn. 96 ff.; FG Münster, Urt. v. 30. Januar 2014 - 2 K 3074/12 F -, juris Rn. 35 ff.; FG Rh.-Pf., Urt. v. 8. Februar 2012 - 2 K 1180/11 -, juris Rn. 24 ff.; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 9. November 2010 - 2 BvR 2101/09 -, juris, und nachgehend EGMR, Urt. v. 6. Oktober 2016 - 33696/11 -, juris).

- B. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der aufgrund § 9 Abs. 2 Satz 1 RBStV erlassenen Satzung des MDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. September 2012 (Rundfunkbeitragssatzung, SächsABI. 2012, S. 1471) wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 € fällig, wenn geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch den Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Beklagten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge).
- Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 71 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten

Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen. wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:		
Munzinger	Döpelheuer	Martin

Beschluss

- Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf 61,94 € EUR festgesetzt.
- Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:		
Munzinger	Döpelheuer	Martini